Ruhen des nachehelichen Unterhaltes wegen eingegangener Lebensgemeinschaft?

Description

Date Created 23.11.2022 Meta Fields

Inhalt:

• Einleitung

Eine Folge der Ehescheidung kann die Unterhaltsverpflichtung sein. Geht allerdings die unterhaltsberechtigte Person eine **Lebensgemeinschaft** ein, so kommt es nach stĤndiger Rechtsprechung zu einem **Ruhen des nachehelichen Unterhaltsanspruches** gegenüber der geschiedenen Person. WĤhrend der Unterhaltsanspruch etwa im Falle der Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der zunächst unterhaltsberechtigten Person *erlischt*, führt eine Lebensgemeinschaft lediglich zu einer Sistierung des Unterhaltes: Bei Wegfall der Lebensgemeinschaft wird wieder Unterhalt geschuldet. Dreh- und Angelpunkt für die hier interessierende Frage des Ruhens des Unterhaltes ist daher die Lebensgemeinschaft. Im familienrechtlichen Kontext ist sie nicht umfassend gesetzlich geregelt. Der Begriff ist daher stark von höchstgerichtlicher **Kasuistik** geprägt. Die Rechtsprechung nimmt stets eine umfassende Prüfung des Einzelfalles vor (so schon 7 Ob 728/87).

• Lebensgemeinschaft

Eine Lebensgemeinschaft wird als ehe Azhnlicher Zustand definiert, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht (3 Ob 209/99b). Dies setzt jedenfalls eine gewisse Dauerhaftigkeit der Beziehung voraus: Die Partnerschaft muss auf eine gewisse zeitliche Dauer eingerichtet sein (2 Ob 314/98k). Freilich ist unerheblich, ob es sich dabei um eine ungleich- oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft handelt (6 Ob 28/07x). Angelehnt an die Ehe spielen auch hier neben einer zwischenmenschlichen Ebene wirtschaftliche Aspekte eine Rolle (3 Ob 237/11s) â?? es bedarf eines MindestmaÃ?es an wirtschaftlicher Gemeinschaft. Die Rechtsprechung prÃ1/4ft das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft insgesamt anhand dreier Kriterien: Wirtschafts-, Geschlechts- und Wohngemeinschaft (siehe dazu etwa 8 Ob 127/02p). Dabei wird von einem beweglichen System ausgegangen, das heiÃ?t, der Entfall eines Kriteriums kann aufgewogen werden, wenn die anderen Kriterien entsprechend ausgeprĤgt verwirklicht sind (siehe bereits 3 Ob 21/65). Wirtschaftsgemeinschaft bedeutet, dass â?? wie es salbungsvoll in der Rechtsprechung heiÃ?t â?? die Partner Freud und Leid teilen, einander Beistand und Dienste leisten und zu der Bestreitung des Unterhaltes, der Zerstreuung und der Erholung dienende gemeinsame GÃ1/4ter teilen. Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn tatsächlich gemeinsam gewohnt wird und es sich bei der gemeinsamen Unterkunft um den dauernden gemeinsamen Lebensmittelpunkt handeln soll. Auch die Geschlechtergemeinschaft setzt ein gewisses MaÃ? an Dauerhaftigkeit voraus (1 Ob 717/52).

• Gegenständliche Konstruktion

In dem in Rede stehenden Fall sprachen sich sowohl die Vorinstanzen als auch der OGH **gegen** das Vorliegen einer **Lebensgemeinschaft** aus. Der nacheheliche Unterhalt ruht daher vorliegend *nicht*. Die beiden Partner wohnen in ù⁄4bereinander liegenden Wohnungen, die sich in demselben Haus befinden. Die örtliche Nähe der Wohnungen kann zwar ein Indiz fù⁄4r eine Lebensgemeinschaft sein (3 Ob 31/91), doch liegt hier insgesamt **weder eine Wohn- noch eine Wirtschaftsgemeinschaft** vor: Es befinden sich keine persönlichen Gegenstände in der Wohnung der anderen Person; Wohnungsschlù⁄4ssel wurden nicht getauscht. Die Haushaltsfù⁄4hrung erfolgt separat (Einkaufen, Kochen, Speisen, Anschaffungen tätigen, Wäschepflege). Es erfolgt keine gegenseitige finanzielle Unterstù⁄4tzung, Bankkonten werden getrennt gefù⁄4hrt. Kosten fù⁄4r gemeinsame Ausflù⁄4ge und Reisen werden getrennt bezahlt. Auch die **Geschlechtergemeinschaft** ist nur rudimentär verwirklicht: Selten wird gemeinsam ù⁄4bernachtet.

• Zusammenfassung

Durch die Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehung kann der Fortbestand des nachehelichen Unterhaltes beeinflusst werden. Allerdings verlangt dies, **hohe Hù/arden** zu nehmen â?? nicht jedermanns Sache.